

GEBÜHRENSATZUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE MARKLKOFEN

VOM 16.10.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Marklkofen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehen der Gebührenschuld
- § 5 Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 6 Grabnutzungsgebühren
- § 7 Sonstige Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

GEBÜHRENARTEN

(1) Die Gemeinde Marklkofen erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

Grabbenutzungsgebühren
Gebühren für sonstige Leistungen

(2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang und Wert der Leistung in Anlehnung an vergleichbare Gebührensätze festgelegt.

§ 3

GEBÜHRENSCHULDNER

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4

ENTSTEHEN DER GEBÜHR

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Marklkofen
 - b) bei jeder Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme.

§ 5

FÄLLIGKEIT UND VORAUSZAHLUNG

- (1) Die Grabnutzungs- und sonstigen Gebühren werden von der Gemeinde Marklkofen festgesetzt und sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen auch die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 6

GRABNUTZUNGSgebÜHREN

- (1) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich der Reihenfundamente für den Friedhof Marklkofen beträgt pro Jahr für

a	Kindergrab	27,00 €
b	Einzelgrab	42,00 €
c	Doppelgrab	61,00 €
d	Familiengrab	75,00 €
e	Urnengrab	42,00 €

- (2) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich der Reihenfundamente für den Friedhof Steinberg beträgt pro Jahr für

a	Kindergrab	14,00 €
b	Einzelgrab	24,00 €
c	Doppelgrab	67,00 €
d	Familiengrab	81,00 €
e	Urnengrab	14,00 €

An der Friedhofsmauer

f	Einzelgrab	36,00 €
g	Doppelgrab	65,00 €

Im sonstigen Bereich		
h Einzelgrab	36,00	€
i Doppelgrab	65,00	€

- (3) Grabnutzungsgebühren werden bei erstmaligen Erwerb (ohne Belegung der Grabstätte) und bei Verlängerung des Nutzungsrechts entsprechend der Ruhefrist (§ 11 der Benutzungssatzung) erhoben. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes (ohne Belegung der Grabstätte) für die Dauer von 5, 10, 15 und 20 Jahren ist möglich. Hierfür wird der Jahresbetrag entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 4 Abs.1 Buchstabe c.

§ 7

SONSTIGE GEBÜHREN

An sonstigen Gebühren werden erhoben

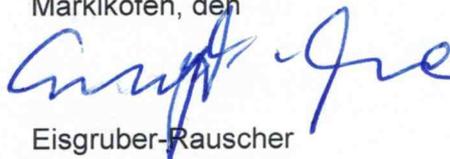
- | | | |
|---|--------|---|
| 1. Erlaubnisgebühren für Grabdenkmäler | 30,00 | € |
| 2. Gebühr für Grabbescheinigung | 5,00 | € |
| 3. sonstige Bescheinigungen | 10,00 | € |
| 4. Umschreibung des Nutzungsrechts auf Antrag | 10,00 | € |
| 5. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 100,00 | € |

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe Marklkofen und Steinberg vom 06. Mai 1997 zuletzt geändert am 23. Juni 2009 außer Kraft.

Marklkofen, den



Eisgruber-Rauscher
1. Bürgermeister

